

Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für das Haushaltsjahr 2018

I. Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hohenstein-Ernstthal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.799.446 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.133.927 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.334.481 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	532.707 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	345.906 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	186.801 Euro
- Gesamtergebnis auf	- 2.147.680 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.307.123 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	159.443 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.634.699 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.633.623 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.076 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.795.005 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.847.725 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.052.720 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.051.644 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.580 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 465.580 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 1.517.224 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

5.656.915 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2.500.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

300 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 Prozent

Gewerbesteuer auf

400 Prozent

Hohenstein-Ernstthal, den 15.05.2018

K l u g e

Oberbürgermeister

II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 02.05.2018 Az.: 1080/092.121/G12 - 01/18/Zet die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 im Hinblick auf den zu wahrenden Haushaltsausgleich unter folgenden Auflagen bestätigt:

1.1. Die Stadt hat bis spätestens zum 30.06.2018 den festgestellten Jahresabschluss 2012 vorzulegen.

1.2. Die Festlegungen nach dem Erlass des SMI vom 03.04.2018 hinsichtlich der noch offenen Jahresabschlüsse (2013, 2014 und 2015) sind einzuhalten. Sollte es zu Verzögerungen kommen, ist über die Gründe die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren.

Von dem festgesetzten Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.656.915 EUR wird in Höhe von 750.000 EUR eine Kreditaufnahme zweckgebunden für das Gewerbegebiet „Gewerbering II“ im Ortsteil Wüstenbrand unter Auflage genehmigt:

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist vor Kreditaufnahme bzw. spätestens mit Vorlage des Haushaltsplanes 2019 die konkretisierte Kostenplanung einschließlich der Auslastungsoptionen vorzulegen.

Weitere Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 05.06.2018 bis 12.06.2018 im Bürgerbüro im Stadthaus Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 30, während der folgenden Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann

öffentlich aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag: 9.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 – 15.00 Uhr Donnerstag: 9.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr Sonnabend: 9.00 – 11.00 Uhr

IV. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Hohenstein-Ernstthal, den 15.05.2018

Hohenstein-Ernstthal, den 15.05.2018

K l u g e
Oberbürgermeister